

Sehr geehrte Frau Mag. Nonnenmacher,

in Bezug auf die geplante Änderung des Luftfahrtgesetzes dürfen wir aus Sicht des Flugsportverein Peuerbach nachstehende **Stellungnahme** übermitteln:

Der Flugsportverein Peuerbach betreibt in der Gemeinde Bruck-Waasen, Oberösterreich, seit dem Jahr 2007 eine Außenstart-Landewiese für motorisierte Hänge- und Paragleiter und einem Trike (Ultraleichtflugzeug) nach § 9 LFG. Die Notwendigkeit für die Außenstart- Landegenehmigung sind unter anderem folgend begründet:

- motorisierte Hänge- und Paragleiter fliegen langsamer als Flugzeuge und stellen daher in der Platzrunde von Flugplätzen ein Hindernis dar
- das Auflegen der Paragleitschirme auf der Flugplatzpiste und das Herstellen der Abflugbereitschaft blockiert den Flugplatzverkehr
- ein Fehlstart, d.h., der Paragleitschirm wird beim Start durch den Piloten nicht zum fliegen gebracht, behindert den Flugplatzverkehr
- die Start- und Landerichtung für motorisierte Hänge- und Paragleiter ist immer entgegen der Windrichtung und daher nicht nur in Pistenrichtung

Mit Schaffung dieser Möglichkeit ist es dem Flugsportverein Peuerbach gelungen, die Ausübung der relativ jungen Flugsportart auf legale Weise zu betreiben. Durch die Kommunikation zwischen den Anrainern und den Flugsportlern sowie der Einhaltung von Bescheidaufgaben und vereinsintern auferlegter Verhaltensregeln können wir auf einen konflikt- und beschwerdefreien sowie unfallfreien Flugbetrieb seit Beginn zurückblicken.

In der vorgeschlagenen Fassung des Luftfahrtgesetzes ist im 4. Teil, 5. Abschnitt, § 84 b folgend angeführt:

Land- oder Wasserflächen dürfen für regelmäßige Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen nur genutzt werden, wenn von der zuständigen Behörde die gemäß den §§ 68ff oder § 84a erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind. Etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkraft-treten des § 84b], für diese Flächen bestehende Bewilligungen gemäß § 9 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht. Eine erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 für die regelmäßige Nutzung dieser Flächen für Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.

Das bedeutet, dass für den weiteren regelmäßigen Betrieb der Start-Landewiese des Flugsportverein Peuerbach eine Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß den §§ 68ff erforderlich wäre.

Aus diesem Grund ersuchen wir um eine Abänderung der vorgeschlagenen Fassung des § 84 b in der Form, dass die seitens des Flugsportverein Peuerbach erprobte und bewährte Form der Aussenstart-Landemöglichkeiten für motorisierte Hänge- und Paragleiter und Ultraleichtflugzeuge (z.B. Trikes) auch weiterhin nach § 9 LFG möglich sind.

Begründung:

Für die Start- und Landung eines Luftfahrzeuges macht es keinen Unterschied, nach welcher Rechtsgrundlage die Möglichkeit zu Start und Landung erwirkt wird. Eben diese

Bewilligung nach § 9 LFG ermöglicht einen sicheren Flugbetrieb für die bereits erwähnten Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen. Die Art der Genehmigung eines Zivilflugplatzes nach ZFV 1972 für die Schaffung von Start- und Landemöglichkeiten von motorisierten Hänge- und Paragleitern und Ultraleichtflugzeugen ist unter anderem nicht zweckmäßig, weil

- motorisierte Hänge- und Paragleiter sowie Ultraleichtflugzeuge kurze Start-Landestrecken benötigen
- nach ZFV 1972 eine Pistenlänge von mind. 400 m erforderlich ist
- keine Flugplatzgebäude erforderlich sind, da die Fluggeräte zum Fliegen an- und wieder abtransportiert werden
- keine befestigten Flächen erforderlich sind sondern mit einer Start-Landewiese das Auslangen gefunden wird
- bei motorisierten Hänge und Paragleitern Start- und Landung immer entgegen der Windrichtung erfolgt
- Rollwege für fußstartfähige Luftfahrzeuge definitiv keinen Sinn ergeben
- der Betrieb von motorisierten Hänge- und Paragleitern auf Flugplätzen aufgrund der großen Geschwindigkeitsunterschiede ein Hindernis darstellen - diese Gemeinsamkeit hat der motorisierte Hänge- und Paragleiter mit den Ballonen
- das Fliegen mit motorisierten Hänge und Paragleitern jetzt gesetzlich geregelt ist und durch diese massive Einschränkung der Außenstart- Landemöglichkeiten ein Starten und Landen wieder verhindert wird

Zudem wird angemerkt, dass die vorgeschlagene Fassung § 84 a Bewilligung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen eine zusätzliche Möglichkeit speziell für Rettungseinsätze darstellt. Im Gegenzug aber kann es nicht sein, dass im § 84 b jene für die Flugsportausübung essentielle § 9 Außenabflug- und Landebewilligung nicht mehr möglich sein soll, wobei die Praxis ganz klar die Vorteile dieser Möglichkeit zeigt.

Demnach soll der § 84 b folgend abgeändert werden (Änderungen rot):

Land- oder Wasserflächen dürfen für regelmäßige Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen nur genutzt werden, wenn von der zuständigen Behörde die gemäß den §§ 68ff oder § 84a **oder § 9** erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind. Etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkraft-treten des § 84b], für diese Flächen bestehende Bewilligungen gemäß § 9 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht. **(entfällt: Eine erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 für die regelmäßige Nutzung dieser Flächen für Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.)**

Wir ersuchen um Prüfung der Anregungen und Unterstützung im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung für den Flugsport.

Freundliche Grüße

Peter Weidenholzer
Obmann

Flugsportverein Peuerbach
Sölden 6
A-4722 Peuerbach

Tel.: +43 (0)7276 3858
Mobil: +43 (0)664 60165 3269
E-Mail: peter.weidenholzer@aon.at
Internet: www.fsyp.at